

2000.GR.000652

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Abfallreglement vom 25. September 2005 (Abfallreglement, AFR; SSSB 822.1): Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen; Teilrevision und Ausführungskredit

1. Worum es geht

Am 29. Oktober 2009 hat der Stadtrat die Interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GA/JA! (Beat Zobrist, SP/Peter Bernasconi, SVP/Dolores Dana, FDP/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Nadia Omar, GFL/Aline Trede, GB) erheblich erklärt. Die Motionärinnen und Motionäre verlangen darin die Einführung der flächendeckenden Sammlung organischer Abfälle zur Energiegewinnung durch die Stadt Bern. Neben Gartenabraum sollen neu auch Rüstabfälle und Speisereste gesammelt werden. Dieser Auftrag geht damit über die 1988 eingeführte Grüngutsammlung der Stadt Bern hinaus. Damals stellte die Abfallentsorgung Grüncontainer für Garten- und Rüstabfälle gebührenfrei bereit und führte das eingesammelte Material der Kompostierung zu. Speisereste waren nicht zugelassen. Wegen mangelnder Trenndisziplin der Bevölkerung beziehungsweise zunehmender Verunreinigungen musste die Sammlung kompostierbarer Abfälle 1997 eingestellt werden. Seither kann die Bevölkerung von März bis Dezember nur noch Gartenabfälle wie Gras, Laub, Unkraut, Strauch- und Baumschnitt im Grüncontainer abgeben. Zudem steht ihr im Frühling und Herbst der Häckseldienst zur Verfügung. Weiter unterstützt die Stadt Quartierkompostieranlagen mit Infrastruktur, Beratungen und Kursen. All diese Angebote werden über die Abfallgrundgebühr pauschal finanziert. Seit 1. Mai 2007 besteht für die Bereitstellung der Grünabfälle eine Containerpflicht.

Die Umsetzung des Motionsauftrags für die Einführung einer erweiterten Grüngutsammlung erfordert Anpassungen des Abfallreglements. Dazu hat der Gemeinderat am 1. Juni 2012 eine öffentliche Vernehmlassung ausgelöst. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind inzwischen ausgewertet und der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat vorliegend die zur Umsetzung notwendige Teilrevision des Abfallreglements mitsamt Antrag für einen Ausführungskredit in der Höhe von Fr. 1 324 080.00.

2. Ausgangslage

Bereits im Abfallentsorgungskonzept 2003: ökologisch, ökonomisch, sozial hat sich der Gemeinderat der Stadt Bern für die Vergärung von Biomasse ausgesprochen. Gemäss Konzept soll „die Grüngutsammlung (...) langfristig auch auf Speisereste und Küchenabfälle ausgedehnt werden. Die Grünabfälle werden dann wöchentlich gesammelt und vergärt, was energetische und ökologische Vorteile bringt. Die Verwertung der Abfälle erfolgt entweder in einer eigenen Vergärungsanlage oder in einer regionalen Anlage mit Beteiligung der Stadt“ (vgl. S. II/III, 19/20).

Vor diesem Hintergrund hat Entsorgung + Recycling 2005 ein Areal in Buch für den Bau einer eigenen Vergärungsanlage in Kombination mit einem neuen Entsorgungshof (als Ersatz für

den Entsorgungshof Fellerstrasse) geprüft. Es hat sich aber gezeigt, dass die Stadt allein eine solche Anlage nicht wirtschaftlich betreiben kann.

Nach der Ablehnung des Liegenschaftserwerbs und Projektierungskredits für den Entsorgungshof Nord in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2006 hat sich die Stadt auf die Umsetzung des neuen Abfallreglements, die Sanierung der Abfallrechnung und die Suche nach alternativen Standorten für die überlasteten Entsorgungshöfe konzentriert. Nach erfolgtem Schuldenabbau, dem Vorliegen der Baubewilligung für die Sanierung des Entsorgungshofs Fellerstrasse und der Sicherung eines Terrains im Schermen für einen neuen Entsorgungshof Ost kann nun die weitere Umsetzung des Abfallentsorgungskonzepts 2003 an die Hand genommen werden. Aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen steht allerdings nicht mehr der Bau einer städtischen, sondern die Nutzung und möglicherweise Beteiligung an einer bestehenden Vergärungsanlage im Vordergrund. Zudem soll die in der Interfraktionellen Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GA/JA! geforderte Ausdehnung der Grüngutsammlung ab 1. Januar 2015 umgesetzt werden.

Die Vergärung von Biomasse ist ein wichtiger Baustein einer modernen Energiestrategie. Heute wird ein Teil der in der Stadt Bern anfallenden Biomasse kompostiert und ein Teil (Rüstabfälle, Speisereste aus Haushalten) in der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) thermisch verwertet. Pumpfähige organische Abfälle aus gewerblicher Nutzung können zudem in der Biogasanlage der ARA Region Bern verarbeitet werden. Schon heute produziert die ARA Region Bern rund 16.8 Gigawattstunden Biogas und kann damit 1.7 Mio. Liter fossilen Treibstoff ersetzen. Ergänzend dazu wird Energie für betriebsinterne Prozesse produziert.

Bei der Vergärung von Biomasse entstehen Wärme, Biogas zur Energiegewinnung, Kompost und Flüssigdünger. Je nach Verfahren und Zusammensetzung der Masse lassen sich aus 100 Kilogramm Garten- und Küchenabfall durch Vergärung bis zu 20 Kilowattstunden Strom erzeugen. Würde die geschätzte Mindestmenge von 8 000 Tonnen aus privaten Haushalten einer bestehenden Vergärungsanlage in der Region zugeführt, dann könnte 1.6 Mio. Kilowattstunden Strom (bzw. 1.6 Gigawattstunden) Energie in Form von Biogas (Energiegehalt Biogas: ca. 600 kWh/a pro Tonne Grüngut) produziert werden. Der Stadtrat von Bern hat sich an seiner Sitzung vom 29. Oktober 2009 deshalb mit der Erheblicherklärung der Interfraktionellen Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GA/JA! klar für eine Ausdehnung der Grüngutsammlung ausgesprochen.

Die Umsetzung des Motionsauftrags erfordert Anpassungen des Abfallreglements. Dabei geht es insbesondere auch darum, eine bundesrechtskonforme Finanzierung der neuen Dienstleistungen der Grüngutsammlung zu gewährleisten. Mittels Finanzierung der erweiterten Grünabfuhr durch eine neu einzuführende, spezifische Verursachergebühr soll das Verursacherprinzip bei organischen Abfällen verankert werden.

3. Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat das Konzept zur Ausdehnung der Grüngutsammlung und die Teilrevision des Abfallreglements am 1. Juni 2012 in eine öffentliche Vernehmlassung bei den politischen Parteien, betroffenen Verbänden und den Quartierorganisationen geschickt; aufgrund einzelner Rückmeldungen wurde die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen in einem zweiten Schritt bis Ende August 2012 verlängert.

Innerhalb der verlängerten Frist haben insgesamt 17 von 41 angeschriebenen Organisationen (41.5 %) eine Stellungnahme abgegeben. Die Vernehmlassung zeigte ein sehr heterogenes Bild:

Der Ausdehnung der Grüngutsammlung wird ohne Vorbehalte zugestimmt. (1 Nennung)
<i>Parteien: SD</i>
<i>Leiste/Organisationen: keine</i>
Der Ausdehnung der Grüngutsammlung wird grundsätzlich zugestimmt. Es bestehen aber punktuelle Vorbehalte bzw. es werden Änderungsvorschläge zum Konzept und zur Teilrevision gemacht. (10 Nennungen)
<i>Parteien: BDP, EDU, EVP, GFL, GB, SVP, SP</i>
<i>Leiste/Organisationen: LBN, VAL, DIALOG Nordquartier</i>
Die Ausdehnung der Grüngutsammlung wird grundsätzlich abgelehnt. (2 Nennungen)
<i>Parteien: keine</i>
<i>Leiste/Organisationen: FGVB, Lorraine-Breitenrain-Leist</i>
Die Ausdehnung der Grüngutsammlung wird in der vorgelegten Form abgelehnt. (3 Nennungen)
<i>Parteien: FDP</i>
<i>Leiste/Organisationen: HEV, Marzili-Dalmazi-Leist</i>
Keine definitiven Aussagen (1 Nennung)
<i>Parteien: keine</i>
<i>Leiste/Organisationen: QM3</i>

Die geäusserten Befürchtungen und Kritikpunkte betrafen dabei insbesondere folgende Aspekte:

- Kosten bzw. Auswirkung auf die Gebührenbelastung;
- Wirtschaftlichkeit/Ökologie;
- unerwünschte Nebenerscheinungen (Geruchsemissionen, unkorrekte Entsorgung, Missbrauch, fehlender Platz für Container, etc.);
- zu frühe Umsetzung (Erfahrungen andere Städte abwarten).

Nach Einschätzung des Gemeinderats sind die in der Vernehmlassung geäusserten Befürchtungen in verschiedenen Punkten nachvollziehbar und können beispielweise unerwünschte Nebenerscheinungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf der anderen Seite gibt es durchaus gute Gründe für die Einführung einer erweiterten Grüngutsammlung und sind Massnahmen gegen missliebige Nebenerscheinungen möglich. Zudem hat der Stadtrat mehrfach seinen klaren Willen für eine Einführung der erweiterten Sammlung geäussert. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat daher vorliegend die Umsetzung des Konzepts in einer gegenüber der Vernehmlassungsvorlage punktuell veränderten Form. Die Veränderungen betreffen insbesondere eine (spürbare) Reduktion der Containergebühren, eine Reduktion der Umsetzungskosten, den Einführungszeitpunkt (1. Januar 2015 statt 1. Juli 2013), die vorgesehene Kennzeichnung der gebührenpflichtigen Container (elektronischer Transponder statt Vignette) und die reglementarische Festlegung der neuen Containergebühr (Gebührenrahmen statt fixer Betrag).

Darüber hinaus enthält der Stadtratsvortrag neu einen Kreditantrag für die Umsetzung, einen Abschreibungsantrag für die interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GA/JA! sowie Darstellungen zur Gebührenbelastung im Lichte der vom Gemeinderat am 30. April 2013 beschlossenen Senkung der Verursachergebühren (insbesondere Sackgebühr) und der vom Stadtrat am 8. November 2012 gefällten Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2012 zu den Grundgebühren.

Für die Einzelheiten verweist der Gemeinderat auf die nachfolgenden Ausführungen und die Beilagen zum Stadtratsvortrag; dort findet sich eine eingehende thematische Auseinandersetzung mit den in der Vernehmlassung geäusserten Befürchtungen und Anregungen.

4. Konzept zur Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen

4.1 Was soll künftig gesammelt werden?

Heute werden im Rahmen der Grüngutsammlung Gartenabfälle wie Gras, Laub, Unkraut, Strauch- und Baumschnitt eingesammelt. In Zukunft soll die Bevölkerung auf freiwilliger Basis nebst den Gartenabfällen auch Rüstabfälle und Speisereste (Küchenabfälle) zur Wiederverwertung abgeben können. Speisereste eignen sich wegen ihres Salzgehalts und wegen den Fleischabfällen nicht für die Kompostierung, ebenso wenig Fruchtschalen, die mit chemischen Rückständen belastet sind. Die Ausdehnung der Grüngutsammlung auf Küchenabfälle hat deshalb zur Folge, dass das organische Material nicht mehr kompostiert, sondern zwecks Energiegewinnung der Vergärung zugeführt wird.

Bei der erweiterten Grüngutsammlung stehen die organischen Abfälle aus privaten Haushalten im Vordergrund. Auf die Sammlung von Speiseresten und insbesondere tierischen Abfällen aus Kantinen, Restaurants, Take Away- und anderen Gewerbebetrieben soll demgegenüber verzichtet werden. Für tierische Abfälle gelten gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten VTNP besondere Transportvorschriften. Demnach müssen geschlossene, dichte Behälter wie Fässer zum Einsatz kommen. Weil Entsorgung + Recycling mit den Kehrlichwagen keine Fässer transportieren kann und weil es für diesen Bereich bewährte und gut funktionierende privatwirtschaftliche Lösungen gibt, wird auf die Sammlung gewerblicher Abfälle verzichtet. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, die reine Grünabfälle ohne Fleischanteil produzieren (zB. Blumenläden oder Saftbars).

4.2 Wie soll die Sammlung organisiert werden?

Die dem Stadtrat vorgeschlagene Teilrevision des Abfallreglements regelt nur die Grundzüge der erweiterten Sammlung. Die Details wird der Gemeinderat nach Verabschiedung der Teilrevision in der Abfallverordnung regeln. Dabei wird der Gemeinderat von folgenden Eckwerten ausgehen:

Heute können die Gartenabfälle 14-täglich von März bis Dezember abgegeben werden. In Zukunft soll der Abtransport der organischen Abfälle ganzjährig, und zwar von März bis November einmal pro Woche und von Dezember bis Februar alle zwei Wochen sichergestellt werden. Wie bei der bereits bestehenden Sammlung von Gartenabraum muss die Bereitstellung in gesonderten Containern und zu klar festgelegten Zeiten erfolgen (zwischen 19 Uhr am Vorabend und 7 Uhr am Abfuhrtag). Die Container müssen zudem - wie bereits heute - auf privatem Grund gelagert werden können; den öffentlichen Raum dürfen sie nur während den

Bereitstellungszeiten belegen. Aus hygienischen Gründen können keine Ausnahmen von der Containerpflicht bewilligt werden, dies gilt insbesondere auch für die Innenstadt.

Als Gefässe kommen ausschliesslich Normcontainer infrage, wie sie bereits heute im Einsatz sind. Um Missbrauch und Verunreinigungen vorzubeugen, verlangt die Stadt klare Verantwortlichkeiten: Die Hauseigentümer bzw. die Hausverwaltungen sind grundsätzlich für die Beschaffung, Bereitstellung und Reinigung des Containers verantwortlich und tragen die entsprechenden Kosten. Sie bezeichnen gegenüber Entsorgung + Recycling Bern für jeden Container eine Ansprechperson - in der Regel die Hauswartin oder den Hauswart. Haben Mieterinnen und Mieter keine Möglichkeit, einen Container mitzubedenken, dann können sie sich als Einzelperson oder als Mietergemeinschaft gemeinsam einen Container bewirtschaften. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind und beim betreffenden Gebäude nicht bereits ein Container vorhanden ist.

Um den Missbrauch durch Drittpersonen zu verhindern, können die Container mit einem Schliesssystem versehen werden. Das Schloss muss jedoch am Abfuhrtag geöffnet werden, damit der Container geleert werden kann.

Die einzelnen Haushalte verwenden zur Sammlung der organischen Abfälle mit Vorteil luftdurchlässige „Kompostkübeli“ und so genannte Compobags mit Gitternetzaufdruck, die aus organischem Material hergestellt sind und sich in Vergärungsanlagen mit anschliessender Kompostierung ebenfalls abbauen lassen. Die Säcke erhöhen die Hygiene beim Sammeln zuhause und bei der Zwischenlagerung im Container. Um Sauberkeitsproblemen vorzubeugen, ist es - anders als zum Beispiel in der Stadt Biel - hingegen nicht erlaubt, die Compobags am Sammeltag direkt an den Strassenrand zu stellen. Dies deshalb, weil in Bern im Unterschied zu Biel auch Speisereste gesammelt werden, welche Tiere anziehen und zur Verunreinigung des öffentlichen Raums führen würden.

Schon heute werden zudem bei der Siedlungsabfallentsorgung (in blauen Gebührensäcken) immer wieder Probleme mit falschen Bereitstellungszeiten vermeldet. Würde ein Compobag mit vergärbarem, oft bereits flüssigem und geruchsintensivem Material ausserhalb der offiziellen Bereitstellungsstermine an den Strassenrand gestellt, könnte er im schlimmsten Fall eine Woche lang liegen bleiben. Die damit einhergehende Belastung des öffentlichen Raums kann nur durch eine konsequente Containerpflicht vermieden werden.

Gegenüber heute hat die Einführung der erweiterten Sammlung deshalb auch den grossen Vorteil, dass künftig die Speisereste nicht mehr in Kehrachtsäcken, sondern in geschlossenen Containern bereits gestellt werden. Davon kann eine spürbare Abnahme der von Tieren aufgeschlitzten Säcke und der entsprechenden Verunreinigungen des öffentlichen Raums erwartet werden.

4.3 *Was passiert mit den organischen Abfällen?*

Die Menge organischer Abfälle wird mit einer Ergänzung der heutigen Sammlung durch Rüstabfälle und Speisereste deutlich zunehmen. Je nach Akzeptanz des Systems in der Bevölkerung rechnen die verantwortlichen Stellen mit einem Potenzial von insgesamt 6 000 bis 13 000 Tonnen pro Jahr. Für den Transport eignen sich Kehrachtsfahrzeuge mit Zusatzausrüstung (spezielle Dichtung, Auffangwanne für Flüssigkeiten), welche die organischen Abfälle nach der Sammlung in eine Vergärungsanlage transportieren.

Eine eigene Vergärungsanlage kommt für die Stadt Bern nicht in Frage, weil sie mit den in der Stadt zu erwartenden Mengen nicht wirtschaftlich betrieben werden könnte. Eine eigene städ-

tische Anlage wäre auch deshalb nicht sinnvoll, weil es mehrere Projekte von Vergärungsanlagen in der Region Bern gibt, die die Mengen aus Bern gerne annehmen würden. So kommen zum Beispiel die bestehenden Kompogas-Anlagen in Aarberg oder Utzenstorf infrage. Weitere Anlagen sind in Planung, zum Beispiel jene der Kompostieranlage Seeland AG auf ihrem Areal in Sugiez. Offen ist zurzeit das weitere Vorgehen der Anlage der Gemeindeverband für Kehrrechtverwertung Worblental und Umgebung (Kewu) in Krauchthal und der gemeinsamen Anlage von Energie Wasser Bern und BKW/sol-e suisse in der Umgebung von Bern.

Eine Beteiligung an einer dieser Anlagen könnte für die Stadt allenfalls in Zukunft Sinn machen; diesbezüglich steht die Stadt im Austausch mit Energie Wasser Bern. Da die Vorhaben aber zurzeit noch einen unsicheren Status aufweisen, kommt kurzfristig eine Beteiligung nicht in Frage. Die sinnvollste Möglichkeit der Verwertung besteht daher zurzeit in der öffentlichen Ausschreibung der Verwertung. Sofern sich mittel- oder langfristig eine Beteiligung der Stadt Bern an einer regionalen Lösung als sinnvoll erweisen sollte, könnte sie sich problemlos neu orientieren; die Vergabe für die externe Vergärung erfolgt deshalb in einem ersten Schritt nur für eine relativ kurze, beschränkte Zeitdauer.

Ziel der Vergabe wird es sein, die Transportwege möglichst kurz zu halten. Deshalb wird die Transportdistanz in der Ausschreibung als Zuschlagskriterium mit berücksichtigt.

4.4 Ökoeffizienz-Analyse

Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün hat angesichts der auch in der Vernehmlassung wiederholt gestellten Frage nach der Ökoeffizienz der erweiterten Grüngutsammlung im Jahr 2012 eine Studie in Auftrag gegeben. Darin wurden folgende drei Varianten untersucht, wobei als Basis die Daten der neuen Kehrrechtwagen (Euro 5 Abgasnorm) und der neuen KVA Bern (Energiezentrale Forsthaus West) herangezogen wurden:

- Variante 1: Keine Ausdehnung der Sammlung. Die Gartenabfälle werden wie heute kompostiert, die Rüst- und Speiseabfälle zusammen mit dem Hauskehrrecht in der KVA verbrannt und auf diesem Weg energetisch verwertet.
- Variante 2: Ausdehnung der Sammlung gemäss vorliegendem Konzept. Die Garten-, Rüst- und Speiseabfälle werden vergärt und auf diesem Weg energetisch genutzt.
- Variante 3: Keine separate Sammlung von Grünabfällen, d. h. Verzicht auch auf die heutige Grüngutsammlung. Die Garten-, Rüst- und Speiseabfälle werden zusammen mit dem übrigen Hauskehrrecht in der KVA verbrannt und auf diesem Weg energetisch verwertet.

Die Studie der Firma Carbotech vom 21. November 2012 kommt - zusammengefasst - zum Ergebnis, dass die vorgesehene Ausdehnung der Sammlung von Grüngut zwar per se nicht zwingend zu einer Reduktion der Umweltauswirkungen und zu einer Steigerung der Öko-Effizienz führt, sie aber eine sinnvolle Option bleibt, falls es anderweitige Gründe gibt, um die biologische Verwertung von Grüngut zu realisieren. Solche Gründe gibt es, wie insbesondere eine neue Ökobilanzstudie zum Thema „Optimierung der Verwertung organischer Abfälle“ des deutschen Umweltbundesamts UBA vom Juli 2012 aufzeigt. Diese Studie ist im Vergleich zum Bericht der Firma Carbotech wesentlich breiter angelegt und lässt zusätzliche Parameter einfließen. Insbesondere berücksichtigt sie, dass das gesammelte Grüngut nicht nur ein Abfallwertstoff, sondern darüber hinaus eine hochwertige Nährstoffquelle darstellt und daher so oft wie möglich wieder verwendet werden sollte, bevor er verbrannt wird. Vor diesem Hintergrund vergleicht die deutsche Studie die *Recyclingverfahren* Kompostierung und Vergärung auf der einen, und die *Entsorgungsverfahren ohne getrennte Sammlung von Bioabfällen* wie die Kehrrechtverbrennung (KVA) oder die Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung (MBA,

aerob und anaerob) auf der anderen Seite. Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass aus ökologischer Sicht eine zusätzliche Nutzung der energetischen Potentiale über die Kompostierung/Vergärung empfehlenswert (Kaskadennutzung) und gegenüber einer gemeinsamen Verwertung mit dem Restmüll (Behandlung in KVA oder MBA) ökologisch vorteilhafter ist, sofern der Anlagenbetrieb nach einem fortgeschrittenen Stand der Technik erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund geht der Gemeinderat davon aus, dass die von ihm vorgeschlagene erweiterte Grüngutsammlung ökologisch Sinn macht.

4.5 Was kostet die Ausdehnung der Grüngutsammlung?

Die jährlichen Kosten für die heutige Grüngutsammlung betragen pro Jahr 1.07 Mio. Franken. Mit der Ausdehnung der Sammlung auf das gesamte Stadtgebiet, einem wöchentlichen Sammelrhythmus und einer mehr als verdoppelten Sammelmenge erhöht sich der Betriebsaufwand auf rund 2.82 Mio. Franken pro Jahr, was einem Mehraufwand von 1.75 Mio. Franken entspricht (ohne MWST). Diese Mehrkosten werden teilweise über die Grundgebühren und teilweise über eine neue Verursachergebühr abgedeckt (vgl. Ziff. 4.7). Die für die Umsetzung notwendigen Investitionen und Betriebskosten werden in Ziffer 9 der Vorlage im Detail dargestellt.

4.6 Wie soll die Sammlung von organischen Abfällen finanziert werden?

Die heute praktizierte Sammlung von Gartenabraum wird im Rahmen der Grundgebühr pauschal abgegolten und nicht separat verrechnet; sie kostet pro Jahr 1.07 Mio. Franken. Der Nachteil dieser Finanzierung besteht darin, dass alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gleichmässig und unabhängig von der angefallenen Grünabfallmenge für die Kosten aufzukommen haben. Diesem Finanzierungsmodell fehlt somit ein an die Verursachung anknüpfendes Bemessungskriterium, das der tatsächlich übergebenen Abfallmenge Rechnung trägt. Mit Blick auf den kürzlich ergangenen Bundesgerichtsentscheid in Sachen Abfallreglement der Gemeinde Romanel-sur-Lausanne dürfte eine solche Finanzierung der *erweiterten* Grüngutsammlung, die zusätzliche, nicht von allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Anspruch genommene Dienstleistungen umfasst, nicht haltbar sein (BGE 137 I 257, E. 6). Der Gemeinderat erachtet es zufolge der gemachten Erfahrungen mit der Abfallgrundgebühr und der in letzter Zeit ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung als zwingend, einen Teil der mit der Erweiterung der Grüngutsammlung anfallenden zusätzlichen Kosten über eine neu einzuführende Verursachergebühr zu finanzieren, die bei den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grüngutcontainer erhoben wird.

In Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Fixkosten über die mengenunabhängige Grundgebühr und die variablen Kosten aus Erträgen einer mengenabhängigen Verursachergebühr zu decken sind, wird mit der hier neu vorgeschlagenen Lösung die Grüngutsammlung in Zukunft zu rund 60 Prozent, das heisst 1.75 Mio. Franken pro Jahr, über die Grundgebühren und zu rund 40 Prozent, das heisst 1.07 Mio. Franken pro Jahr, über eine neue Verursachergebühr finanziert werden (je ohne MWSt). Mit dieser Aufteilung können die neuen Verursachergebühren (Containergebühr) moderat gehalten werden.

Die hier vorgeschlagene Regel hat den Vorteil, dass trotz den Mehrleistungen und den daraus resultierenden zusätzlichen Kosten bei denjenigen keine Gebührenerhöhung erfolgt, welche die Grüngutsammlung künftig nicht nutzen werden. Im Übrigen haben auch verschiedene andere Städte diesen Weg gewählt: So wird beispielsweise in Wettingen, Kloten, Burgdorf, Chur, Baden, Muri, Kirchberg, Pratteln und Wil (SG) für die Einsammlung von Garten- und Rüstabfällen eine separate Gebühr entrichtet. Ein gleiches System hat auch die Stadt Zürich auf Anfang dieses Jahrs umgesetzt (vgl. hinten Ziff. 4.9).

4.7 *Ausgestaltung der Gebühr für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle*

Wie ein Vergleich mit anderen Städten zeigt, kann eine separat zu erhebende Verursachergebühr für die Sammlung von organischen Abfällen als Jahrespauschale (mittlere Verursachere Wirkung) oder als Gebühr pro Leerung ausgestaltet werden (hohe Verursachere Wirkung). Die Finanzierung kann also entweder mit einer Jahresgebühr oder mit einem Container-Band erfolgen, das vor jeder Leerung am Container angebracht werden muss. In Form einer Jahresgebühr wird die Verursachergebühr zum Beispiel in Burgdorf, Pratteln und Baden erhoben. Eine Leerungsgebühr kennen demgegenüber Chur sowie Muri und Kirchberg. In Wettingen und in Wil (SG) kann zwischen Jahres- oder Leerungsgebühr gewählt werden.

Praktische Gründe und Erfahrungen aus anderen Städten sprechen für die Erhebung einer Jahresgebühr. Der Gemeinderat schlägt daher auch für Bern eine Lösung mit einer Jahresgebühr vor, welche je nach Containergrösse abgestuft erhoben wird.

Jahresgebühren sind kundenfreundlicher und halten die administrative Belastung und den Kontrollaufwand auf Seiten der städtischen Behörden in Grenzen. Auch spielt bei der Jahresgebühr keine Rolle, ob wöchentlich volle oder halbleere Container bereitgestellt werden, wenn die Gebühr einmal bezahlt ist. Dies dürfte sich positiv auf die Geruchsentwicklung und auf die Sauberkeit auswirken. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Container erst dann bereitgestellt wird, wenn er auch tatsächlich randvoll ist. Dies wäre wegen der möglichen Geruchsentwicklung gerade in den warmen Sommermonaten ein grosser Nachteil. Zudem wird mit dem Modell einer Jahresgebühr auch den Bedürfnissen der Gartenbesitzerinnen und -besitzer besser Rechnung getragen, indem diese ihre Gartenabfälle unabhängig von der Menge ohne weitere Zusatzkosten entsorgen können.

Entsorgung + Recycling wird den bei ihr angemeldeten Container-Eigentümerinnen und -eigentümern die Grundgebühr jeweils im Voraus in Rechnung stellen. Dabei ist es den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern oder der Liegenschaftsverwaltung überlassen, die Gebühr analog der Grundgebühr über die Nebenkostenabrechnung den Mieterinnen und Mietern, d.h. den eigentlichen Abfallverursachenden, zu verrechnen.

Die Kontrolle über die Jahresgebühr wird dadurch sichergestellt, dass die Container mit einem elektronischen Transponder (TAG bzw. Erkennungs-Chip) ausgestattet werden. Dieser Transponder korrespondiert mit den Bord-Computern in den einzelnen Kehrtraktwagen, welche wiederum mit dem Rechnungssystem von Entsorgung + Recycling verbunden sind. Falls die Jahresgebühr für einen bestimmten Container nicht bezahlt worden ist, wird er deshalb nicht geleert.

4.8 *Was kostet die Sammlung für die Bevölkerung?*

Der Gemeinderat schlägt dem Stadtrat vor, für die neue Verursachergebühr (Containergebühr) im Abfallreglement einen Gebührenrahmen festzulegen. Die konkrete Gebühr wird sodann nach Verabschiedung der Reglementsänderungen jeweils durch den Gemeinderat festgelegt (Abfalltarif). Um dem Stadtrat bereits heute eine Vorstellung über die künftigen Kosten für die Bevölkerung zu geben, hat Entsorgung + Recycling für die unterschiedlich grossen Container folgende provisorischen Jahresgebühren berechnet:

Containergrösse	Gebühr provisorischer Ansatz, exkl. MWST	Gebührenrahmen AFR gemäss vorliegendem Vorschlag, exkl. MWST
140 Liter	Fr. 50.00	Fr. 40.00 – Fr. 70.00
240 Liter	Fr. 85.00	Fr. 70.00 – Fr. 120.00
360 Liter	Fr. 130.00	Fr. 110.00 – Fr. 180.00
600 Liter	Fr. 215.00	Fr. 180.00 – Fr. 300.00
800 Liter	Fr. 290.00	Fr. 240.00 – Fr. 400.00

Dieser zusätzlichen Gebühr stehen für die Haushalte Einsparungen beim gebührenpflichtigen Hauskehricht (Abfallsäcke) gegenüber: Da die Rüst- und Speiseabfälle künftig im Grüncontainer entsorgt werden können, fällt entsprechend weniger Hauskehricht an. Die Fachleute gehen dabei von Einsparungen im Umfang von zirka 15 Prozent aus. Ausgehend von diesen Annahmen entsteht für unterschiedliche Haushaltstypen folgende Situation (Berechnungen inkl. MWST):

- *Einfamilienhaus mit Garten und 4 Personen*: Neu Jahresgebühr Fr. 54.00 bei einem 140 Liter Container, Einsparung Kehrichtsäcke Fr. 40.80. Dies führt gegenüber dem bisherigen Modell zu Mehrkosten von Fr. 13.20 pro Jahr.
- *4-Zimmerwohnung mit 4 Personen in 20-Familienhaus*: Neu Jahresgebühr Fr. 15.70 pro Wohnung bei einem 800 Liter Container, Einsparung Kehrichtsäcke Fr. 40.80. Dies ergibt gegenüber dem bisherigen Modell Minderkosten von Fr. 25.10 pro Jahr.

Mit Blick auf die gesamthafte Gebührenbelastung ist jedoch ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Stadtrat mit seinen Beschlüssen vom 8. November 2012 die Abfallgrundgebühren rückwirkend auf den 1. Januar 2011 gesenkt hat; dies als Folge des Bundesgerichtsurteils vom 21. Februar 2012 zu den Abfallgrundgebühren (Littering-Urteil). Gestützt darauf hat der Gemeinderat den Grundgebühren-Tarif pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche neu auf Fr. 1.20 (statt wie bisher Fr. 1.45) festgelegt. Zudem hat der Gemeinderat am 30. April 2013 aufgrund der Senkung der Kehrichtverbrennungstarife der neuen Energiezentrale Forsthaus (Energie Wasser Bern) beschlossen, auf den 1. November 2013 auch die Tarife für die Kehrichtsäcke zu senken. So wird beispielsweise ein 35 Liter Sack neu nur noch Fr. 1.50 statt wie bisher Fr. 1.70 kosten. Dies hat zur Folge, dass die allgemeine Gebührenbelastung ab diesem Zeitpunkt sinken wird. Für die Gesamtbelastung der beiden oben aufgeführten Beispiele hat dies folgende Auswirkungen (Berechnungen inkl. MWST):

Haushaltstyp	Gebühren bisher pro Jahr, inkl. MWST		Gebühren neu pro Jahr, inkl. MWST	
Beispiel 1				
Einfamilienhaus (175 m ² BGF) mit Garten und 4 Personen	Grundgebühr:	Fr. 274.10	Grundgebühr:	Fr. 226.80
	Sackgebühr:	Fr. 275.40	Sackgebühr:	Fr. 207.00
	Grüngebühr:	Fr. 0.00	Grüngebühr:	Fr. 54.00
	<i>Gebühren total:</i>	<i>Fr. 549.50</i>	<i>Gebühren total:</i>	<i>Fr. 487.80</i>
		Veränderung:	Fr. -61.70	

Haushaltstyp	Gebühren bisher pro Jahr, inkl. MWST	Gebühren neu pro Jahr, inkl. MWST
Beispiel 2 4-Zimmerwohnung (120 m ² BGF) mit 4 Personen in 20-Familienhaus	Grundgebühr: Fr. 187.90 Sackgebühr: Fr. 275.40 Grüngelgebühr: Fr. 0.00 <i>Gebühren total: Fr. 463.30</i>	Grundgebühr: Fr. 155.50 Sackgebühr: Fr. 207.00 Grüngelgebühr: Fr. 15.70 <i>Gebühren total: Fr. 378.20</i> Veränderung: Fr. -85.10
<i>Berechnungsgrundlagen/Quellen</i> <ul style="list-style-type: none"> - Sackmengen (Anzahl Säcke): Eidgenössischer Preisüberwacher (Internet-Merkblatt „Haushaltstypen für die Vergleiche von Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren“ vom 11. August 2008) - Bruttogeschossflächen (BGF): Flächenerhebungen durch Direktion TVS (ERB) 		

Die mit der neuen Grüngelgebühr entstehenden Mehrbelastungen werden mit anderen Worten vollständig kompensiert bzw. die Gebührenbelastung dürfte unter dem Strich in den meisten Fällen tiefer ausfallen.

Die Stadt Bern hat die neue Verursachergebühr (Containergebühr) dem Eidgenössischen Preisüberwacher zur Stellungnahme im Sinne von Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes vorgelegt (vgl. dazu Ziff. 5).

4.9 Was passiert mit dem Grüngut in andern Städten?

Organische Abfälle werden auch in verschiedenen anderen Gemeinden und Städten der Schweiz separat gesammelt. Während vielerorts - wie heute noch in Bern - ausschliesslich Gartenabfälle separat gesammelt und kompostiert werden (z.B. in Köniz), haben verschiedene Gemeinden die Sammlung zusätzlich auf Rüstabfälle ausgedehnt, so namentlich Biel, Thun oder Burgdorf. Allerdings haben nur wenige Gemeinden Erfahrungen mit der Sammlung von Speiseresten, so z.B. Genf, Baden, Wil (SG), Kloten oder Pratteln. Aus Genf sind Geruchsprobleme bei Gebäuden bekannt, bei welchen kein Platz für Container besteht und die Sammelsäckli aus den Haushaltungen direkt an den Strassenrand gestellt werden dürfen. Aus diesem Grund setzt zum Beispiel die Stadt Zürich für die 2013 neu eingeführte Sammlung ausschliesslich auf Grüncontainer. Dieses Modell soll auch in Bern zur Anwendung kommen.

Von grossem Interesse für Bern ist der Ausbau der Grüngutsammlung in der Stadt Zürich, welcher auf den 1. Januar 2013 erfolgt ist. Das Zürcher-Modell ist praktisch identisch mit der für die Stadt Bern vorgeschlagenen Lösung und wird daher wichtige Erfahrungen bringen können. Anders als in Bern legt die Stadt Zürich dabei jedoch die vollen Kosten der Grüngutsammlung auf die jährliche Containergebühr um, was naturgemäss zu deutlich höheren Containergebühren führt (z. B. Fr. 180.00 für 140 Liter [Bern: Fr. 50.00] bzw. Fr. 790.00 für 800 Liter [Bern: Fr. 290.00], je exkl. MWST).

4.10 Umsetzung und Zeitplan

Die Einführung der erweiterten Grüngutsammlung soll auf den 1. Januar 2015 erfolgen. Dies bedingt ausgedehnte interne Vorbereitungen sowie bereits im Verlauf des Jahrs 2014 ver-

schiedene Aktivitäten mit Aussenwirkung: So werden - für Interessierte - beispielsweise Normcontainer zum Kauf angeboten. Zudem wird die Bevölkerung mit einer Informationskampagne auf die Veränderungen vorbereitet (vgl. hinten Ziff. 8).

5. Preisüberwacher

Die erweiterte Grüngutsammlung soll u.a. mit einer neuen Verursachergebühr (Containergebühr) finanziert werden. Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün hat deshalb das Gespräch mit dem Eidgenössischen Preisüberwacher gesucht und ihm am 11. April 2013 die Unterlagen formell zur Überprüfung gemäss Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes eingereicht. Der Preisüberwacher hat die neue Gebühr in einer ersten Einschätzung angesichts der gesamthaften Gebührenentwicklung im städtischen Abfallbereich als vertretbar erachtet und eine zustimmende Stellungnahme in Aussicht gestellt; das Geschäft konnte deshalb in Absprache mit dem Preisüberwacher parallel zu dessen Abklärungen bereits dem politischen Entscheidungsprozess zugeführt werden. Die schriftliche Stellungnahme des Preisüberwachers wird spätestens für die Beratung des Geschäfts im Stadtrat verfügbar sein.

6. Die Änderungen des Abfallreglements im Einzelnen

Ziel der vorliegenden Teilrevision ist es, die bestehenden Bestimmungen mit den für die Einführung der erweiterten Grüngutsammlung unerlässlichen Regelungen zu komplettieren und allfällige Lücken (z.B. bei der Finanzierung) zu schliessen.

Artikel 5 Absatz 3 AFR (*Ergänzung*)

Heute können die Gartenabfälle 14-täglich von März bis Dezember abgegeben werden. In Zukunft soll der Abtransport der organischen Abfälle ganzjährig, und zwar von März bis November einmal pro Woche und von Dezember bis Februar alle zwei Wochen sichergestellt werden. Demgegenüber erfolgt die Abfuhr von „gewöhnlichem“ Hauskehricht und Kleinsperrgut auch weiterhin zwei Mal wöchentlich. Dieses Regime wird mit einer Ergänzung von Artikel 5 Absatz 3 AFR im Abfallreglement verankert.

Artikel 14 Absatz 3 AFR (*neu*)

Um Verunreinigungen und Geruchsemissionen vorzubeugen, werden die Grün-, Rüst- und Speiseabfälle in gesonderten Containern eingesammelt und bereitgestellt. Würden die Compobags, die insbesondere auch Speiseabfälle enthalten, direkt an den Strassenrand gestellt, würde dies Tiere anziehen und zur Verunreinigung des öffentlichen Raums führen. Überdies wären die von Compobags ausgehenden Geruchsemissionen für die Allgemeinheit lästig und unzumutbar. Mit dem hier gewählten System (Sammlung und Bereitstellung in Containern) erfolgt die Übergabe der Abfälle an das öffentliche Entsorgungswesen - streng juristisch betrachtet - nicht durch die Inhaberinnen- und Inhaber der Abfälle, sondern durch die Eigentümerinnen und Eigentümern der Container. Aus diesem Grund werden die Gebühren in Analogie zum bereits bestehenden Artikel 14 Absatz 2 AFR, welcher eine entsprechende Bestimmung für Haus- und Gewerbekehricht enthält, die sich in der bisherigen Praxis bewährt hat, bei den Containereigentümerinnen und -eigentümern erhoben. Dieses System wird im Übrigen auch bei der Erhebung der Grundgebühren praktiziert, wo die Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer die Gebühr schulden. Die Containereigentümerinnen und -eigentümer können aber, soweit sie nicht gleichzeitig Abfallinhaberinnen und -inhaber sind, die Gebühren (Jahrespauschalgebühr) anteilmässig auf die Benutzerinnen und Benutzer der Container überwälzen - beispielsweise mittels Nebenkosten, wie dies heute bereits bei den Grundge-

bühren erfolgt und wie dies mietrechtlich in Artikel 257b Absatz 1 OR vorgesehen ist. Als Containereigentümerinnen und -eigentümer im Sinn von Artikel 14 Absatz 3 AFR kommen allerdings nicht nur Grundeigentümerinnen und -eigentümer in Frage: Die hier vorgeschlagene Fassung ermöglicht, dass sich Mieterinnen und Mieter zu einer Mietergemeinschaft zusammenschliessen können und gemeinsam einen Container anschaffen und benutzen können. Die Voraussetzungen und Kriterien, die für die Anschaffung eines Containers durch Mietergemeinschaften erfüllt sein müssen, werden in der Abfallverordnung festgelegt.

Die Formulierung „Im Fall der Übergabe ...“ bringt auch an dieser Stelle nochmals zum Ausdruck, dass die Benutzung der Grüngutsammlung - und folglich auch die Gebührenpflicht - auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Werden Grünabfälle nicht der Grünabfuhr übergeben, sondern vorläufig in den gewöhnlichen (gebührenpflichtigen) Abfallsäcken eingesammelt, dann ist dies zulässig.

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR (*Streichung*)

Das geltende Recht sieht in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR vor, dass für die Abfuhr von Grünmaterial aus privaten Haushalten keine Gebühr erhoben wird bzw. die daraus entstandenen Kosten ausschliesslich aus den allgemeinen Erträgen der Grundgebühr gedeckt werden. Wie zuvor dargelegt, verlangen der Ausbau der Dienstleistungen im Bereich der Grünabfuhr und die Einführung einer flächendeckenden Einsammlung von organischen Abfällen, dass das neue Leistungsangebot über eine besondere Verursachergebühr finanziert wird, wie sie bereits andere Städte für die Grüngutsammlung kennen. Diese Verursachergebühr entspricht der bundesrechtlichen Vorgabe, dass ein Teil der Finanzierung durch mengenabhängige Gebühren erfolgt. Insoweit ist es unerlässlich, den bisherigen Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR aufzuheben, welcher die Erhebung einer Verursachergebühr für Grünabfälle ausschliesst. Würde Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR nicht aufgehoben, könnten die neuen Dienstleistungen nur über eine Erhöhung der Grundgebühr finanziert werden.

Artikel 18 AFR (*Neufassung*)

Artikel 18 AFR wird neugefasst. Verfolgt werden damit zwei Ziele: Einerseits wird die gesetzliche Grundlage für die Einführung der Verursachergebühr für die Grüngutsammlung geschaffen, andererseits werden die bisherigen Bestimmungen zu den bestehenden Verursachergebühren (Sackgebühren, Andock- und Containergebühr, Abholgebühr) vereinfacht. Die Buchstaben a, b und d des neu gefassten Artikels 18 AFR stellen *inhaltlich* keine Änderungen gegenüber dem aktuellen Artikel 18 AFR dar. In Bezug auf die bestehenden Gebühren (Sackgebühr, Andock- und Leergebühr, Abholgebühr) ändert die Neufassung von Artikel 18 AFR somit nichts. Neu ist aber die Verursachergebühr gemäss Artikel 18 Buchstabe c AFR. Diese stellt die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der neuen, besonderen Verursachergebühr für die Grüngutsammlung dar. Diese wird in Form einer pauschalisierten, jährlichen Gebühr erhoben.

Artikel 23 Absatz 1 AFR (*redaktionelle Änderung*)

Artikel 23 Absatz 1 AFR bedarf einer redaktionellen Anpassung, die durch die Neu Nummerierung von Artikel 18 AFR bedingt ist. Inhaltlich ist keine Änderung erforderlich: Die neue Verursachergebühr für Grünabfälle gemäss Artikel 18 Buchstabe c AFR fällt unter Artikel 23 Absatz 2 AFR, weshalb keine Ergänzung dieser Bestimmung notwendig ist.

Anhang 1, Ziffer 3.2^{bis} AFR (*neu*)

In der neuen Ziffer 3.2bis des Anhangs zum Abfallreglement wird für die neu einzuführende Verursachergebühr der Grüngutsammlung ein Gebührenrahmen festgesetzt. Die konkret zur Anwendung kommende Gebühr wird vom Gemeinderat im Abfalltarif festgesetzt.

7. Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen sollen per 1. Januar 2015 in Kraft treten; dazu wird usanzgemäss ein Inkraftsetzungsbeschluss des Gemeinderats nötig sein.

8. Information

Für die erfolgreiche Einführung und das Funktionieren der erweiterten Grüngutsammlung ist wichtig, dass die Bevölkerung gut auf die Umstellung vorbereitet wird und die neue Dienstleistung anschliessend im Alltag korrekt und selbstverantwortlich nutzt. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Stadt Zürich, welche auf den 1. Januar 2013 ein ähnliches Modell wie die Stadt Bern eingeführt hat. Aus diesem Grund soll ab Herbst 2014 ein Informationskonzept mit folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

- Hotline;
- weitere Informationsmassnahmen wie Flyer, Anpassung Abfallkalender Grüngut, Mitteilungen in Quartierzeitungen, Nachrichten über App und Erinnerungsdienste.

9. Kosten

9.1 Kostenübersicht für die Einführung

Die Einführung der erweiterten Grüngutsammlung erfordert die Anschaffung von zwei zusätzlichen Kehrriechwagen, die befristete Anstellung von Personal für das Abarbeiten der Anmeldungen, Anpassungen der ERP-Software und die geschilderten Informationsmassnahmen.

Kostenposition	Betrag in Fr.
2 Kehrriechwagen	900 000.00
Befristet angestellte Arbeitskräfte	51 000.00
Softwareprogrammierungen	30 000.00
Hotline	100 000.00
Weitere Informationsmassnahmen	80 000.00
Eigenleistungen, Diverses	65 000.00
Total (exkl. MWST)	1 226 000.00
Mehrwertsteuer 8.0 %	98 080.00
Total Kosten (inkl. MWST)	1 324 080.00

Für die zwei Kehrriechwagen wurde - im Zusammenhang mit dem vom Stadtrat am 5. Juli 2012 bewilligten Kredit für die Ersatzanschaffung von sechs Kehrriechwagen (SRB 325) - bereits

ein Beschaffungsverfahren durchgeführt und am 6. Juli 2012 von der städtischen Beschaffungskommission behandelt. Die Vergabe umfasste unter Vorbehalt der jeweiligen Kreditbeschlüsse insgesamt acht Fahrzeuge, zwei davon im Hinblick auf die vorliegend beantragte Einführung der erweiterten Grüngutsammlung. Die Beschaffung dieser zwei Fahrzeuge wird ausgelöst, sobald der vorliegende Kredit bewilligt ist.

9.2 Beiträge Dritter

Ausser den Gebühreneinnahmen werden keine Beiträge Dritter erwartet.

9.3 Kapitalfolgekosten

Für die Berechnung der Kapitalfolgekosten ist der Bruttobetrag ohne Mehrwertsteuer bestimmend, da Entsorgung + Recycling als Sonderrechnung den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Investition	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	10. Jahr
Restbuchwert	1 226 000.00	1 103 400.00	980 800.00	122 600.00
Abschreibung 10 %	122 600.00	122 600.00	122 600.00	122 600.00
Zins 2.61 %	32 000.00	28 800.00	25 600.00	3 200.00
Kapitalfolgekosten	154 600.00	151 400.00	148 200.00	125 800.00

9.4 Betriebsfolgekosten

Die Erweiterung der Grüngutsammlung bringt naturgemäss Mehrkosten im Betrieb mit sich, welche hauptsächlich über die neue Verursachergebühr finanziert werden sollen. Im Einzelnen ergibt sich dabei folgendes Bild:

Für die heutige Grüngutsammlung setzt Entsorgung + Recycling vier Spezialfahrzeuge ein. Durch die Umstellung von der heute vierzehntäglichen auf die wöchentliche Sammlung von März bis November müssen - mit entsprechenden Folgekosten - zwei zusätzliche Fahrzeuge und vier zusätzliche Mitarbeiter eingesetzt werden.

Die Ausdehnung der Grüngutsammlung bringt hingegen keine spürbare Entlastung bei der Siedlungsabfallentsorgung. Zwar kann durch das Heraustrennen von Rüstabfällen und Speiseresten mit einer Reduktion des in der KVA verwerteten Siedlungsabfalls von gegen 18 Prozent bezogen auf die Gesamtmenge Hauskehricht (in Tonnen) gerechnet werden. Die Sammel Touren von Entsorgung + Recycling können aber nicht im gleichen Umfang reduziert werden, da die Haushalte nach wie vor zweimal die Woche bedient werden sollen. Die Einführung einer zusätzlichen Sammlung für organische Abfälle führt deshalb zu keinen Minderkosten, hingegen zu einer reduzierten Kostendeckung bei der bestehenden Sammlung von Siedlungsabfällen.

Auch die Veränderung der Verwertungswege kann die Mehrkosten der ausgedehnten Sammlung nicht kompensieren. Mit der Ausdehnung der Grüngutsammlung wird ein Teil der heutigen Abfallmengen vom Gebührensack zum Grüncontainer umgelagert. Damit wird die Menge an verbrennbarem Sammelgut (Verwertungskosten Fr. 173.00 pro Tonne, ab 1. April 2013 Fr. 145.00 pro Tonne) zu Gunsten von vergärbarem Sammelgut (Verwertungskosten von rund Fr. 100.00 pro Tonne) abnehmen. Dabei muss aber gleichzeitig berücksichtigt werden, dass die heutige Verwertung des Gartenabfalls in der Kompostieranlage Sugiez nur Fr. 62.00 pro Tonne kostet (Berechnungen jeweils ohne Transport). Mit rund Fr. 100.00 pro Tonne ist die Vergärung also deutlich teurer als die Kompostierung, jedoch günstiger als die Verbrennung in der Kehrichtverbrennungsanlage.

In der Kalkulation berücksichtigt werden müssen schliesslich die sinkenden Einnahmen bei den Kehrichtsackgebühren; diese Mindereinnahmen werden wiederum durch die gleichzeitigen Einsparungen bei der Verbrennung des Hauskehrichts kompensiert.

In einer Gesamtbetrachtung rechnet Entsorgung + Recycling im Vergleich zur bisherigen Grüngutsammlung (1.07 Mio. Franken) mit Mehrkosten von 1.75 Millionen Franken und damit mit Gesamtkosten von 2.82 Millionen Franken und pro Jahr; die Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Mehrkosten Fahrzeuge	Fr. 295 000.00
Mehrkosten Personal	Fr. 590 000.00
Mehrkosten Verwertung Grüngut	Fr. 635 000.00
Mehrkosten Raummiete, Administration, Disposition	Fr. 230 000.00
Mindereinnahmen Kehrichtsackgebühr	Fr. 730 000.00
Einsparungen Verbrennung Hauskehricht	- Fr. 730 000.00
Total Mehrkosten pro Jahr (exkl. MWST)	Fr. 1 750 000.00

Diese Mehrkosten sollen mit einem Betrag von 1.07 Mio. Franken aus den Erträgen der neuen Verursachergebühr (Containergebühr) und mit zusätzlichen 0.68 Mio. Franken aus der Grundgebühr finanziert werden; der entsprechende Anteil wird sich deshalb künftig auf 1.75 Mio. oder rund 60 Prozent der Gesamtkosten belaufen. Für die Verursachergebühr wird gemäss vorliegendem Antrag im Anhang zum Abfallreglement ein Gebührenrahmen festgelegt. In diesem Rahmen wird der Gemeinderat die effektive Gebührenhöhe festlegen (im Abfalltarif). Sollten sich die Kosten oder Erträge künftig anders entwickeln, könnte und müsste der Gemeinderat die Tarife zu gegebener Zeit entsprechend anpassen.

10. Interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GB/JA! (Beat Zobrist, SP/Peter Bernasconi, SVP/Dolores Dana, FDP/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Nadia Omar, GFL/Aline Trede, GB): Organischer Abfall zur Energiegewinnung einsammeln!; Abschreibung

Mit SRB 577 vom 29. Oktober 2009 hat der Stadtrat die Interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GB/JA! (Beat Zobrist, SP/Peter Bernasconi, SVP/Dolores Dana, FDP/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Nadia Omar, GFL/Aline Trede, GB) erheblich erklärt. Der Stadtrat hat mit SRB 056 vom 16. Februar 2012 eine Fristverlängerung für die Erfüllung der Motion bis Ende Dezember 2012 gewährt.

Die Anliegen der Interfraktionellen Motion werden mit der vorliegenden Vorlage erfüllt; die Motion kann deshalb abgeschrieben werden.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Abfallreglement vom 25. September 2005 (Abfallreglement, AFR; SSSB 822.1): Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen; Teilrevision und Ausführungskredit.
2. Er beschliesst die Änderungen des Abfallreglements gemäss beiliegender synoptischer Zusammenstellung.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
4. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.
5. Der Stadtrat bewilligt für die Ausdehnung der Grüngutsammlung einen Kredit in der Höhe von Fr. 1 324 080.00 zulasten der Investitionsrechnung von Entsorgung + Recycling der Stadt Bern (Kostenstelle 870200).
6. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Der Stadtrat schreibt die Interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GB/JA! (Beat Zobrist, SP/Peter Bernasconi, SVP/Dolores Dana, FDP/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Nadia Omar, GFL/Aline Trede, GB): Organischer Abfall zur Energiegewinnung einsammeln! ab.

Bern, 30. April 2013

Der Gemeinderat

Beilagen:

Auszug aus dem Abfallreglement vom 25. September 2005 (mit Änderungen)

Synopse geltende Fassung – Revisionsvorlage Abfallreglement

Übersicht Vernehmlassungsergebnisse, Teil 1 (Gliederung nach Absenderinnen/Absendern)

Übersicht Vernehmlassungsergebnisse, Teil 2 (Gliederung nach Themen)